

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beilage zum 9. Stück

[urn:nbn:de:bsz:31-343107](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-343107)

Beilage zum 9. Stül.

Nachricht an das Publikum.

Der Verleger Johann Thomas Edler von Trattner K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler kündigt hiemit an, daß er einen Auszug aller unter der Regierung Joseph des 2ten für sämtliche teutsche Erbländer und das Königreich Galizien erlassenen allerhöchsten Gesetze, Verordnungen und Befehle verfertigen lasse, womit der Bearbeiter desselben bereits bis zu Ende des 1785ten Jahres gekommen ist.

Es sind zwar bisher verschiedene Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen unter besagter kaiserlichen Regierung zum Vorschein gekommen. Das Handbuch der Gesetze beträgt bis in das Jahr 1785 schon neun Bände, und einen zehnten Band desselben gab ein Hauptrepertorium über alle jene 9 Bände. Es hat aber dieses voluminöse Handbuch doch weder von galizischen noch den böhmischen Erbländern, wenigstens durch alle Jahrgänge nicht, eine vollständige Sammlung aller Verordnungen; jenes nicht zu berühren, daß selbes vermöge seiner systematischen Einleitung nicht anders als sehr weitläufig und mit vielen Wiederholungen ausfallen mußte. Die Sammlung oder Auszug der böhmischen Gesetze vom Herrn D. Roth enthält zwar die Verordnungen dieses Königreichs durchgängig, aber es mangelt ihr die Gesetze von andern Ländern insbesondere. Die Gesetze im Justizfache machen ein besonderes Buch, und die sämtlichen Jahrgänge der galizischen Verordnungen die beiden Normalienbücher, die vierteljährigen Extrakte der Verordnungen für andere einzelne Provinzen der K. K. Staaten, dann die Sammlung der Verordnungen in publico-Ecclesiasticis sind für nichts

X

als einzelne Kollektionen zu betrachten. Bis zur Stunde jedoch ist noch keine Sammlung vorhanden, welche sämtliche Verordnungen so vollständig beisammen enthielte, wie gegenwärtiger Auszug, welcher daher das Ganze von allen vorherührten Sammlungen, aus denen er mit der größten Genauigkeit kombinirt wurde, billig genennet werden kann.

Eben dieser Auszug enthält bis Ende des 1785. Jahres schon 3247 verschiedene Gesetze, Verordnungen und Befehle in die richtigste chronologische Ordnung gebracht. Er enthält in jedem Band am Anfang einen sistematischen, und zu Ende einen alphabetischen Clenchus, um jede Verordnung sowohl nach dem Fache, darcin sie gehört, und vermöge dessen sie mit andern in Verbindung steht, als nach dem Anfangsbuchstaben der wesentlichen Wörter und nach jeder Idee leicht finden zu können, wodurch also eben jenes Gute schon und weit leichter erzielet wird, was, wenn man den Extrakt selbst in sistematischer Ordnung verfaßt hätte, nur in vielen lästigen Bänden und durch so viele überflüssige Wiederholungen der nämlichen Gesetze erzielet werden müßte, wie man dieses beim Handbuche der Gesetze findet. Man hat über dies bei jeder Verordnung dieses Auszuges angemerkt, ob selbe für ein einzelnes Land insbesondere, oder als ein Normale für alle insgesamt zur Befolgung erlassen worden. Der Auszug wurde getreu, möglichst gedrängt und verständlich zum allgemeinen Begriff nach dem wesentlichen Inhalt jeder Verordnung verfaßt; und man war all jenes beizubehalten bestens beflissen, durch dessen Weglassung das Gesetz etwa einer Unvollständigkeit ausgesetzt seyn könnte. Zur vollkommenen Verlässlichkeit in Rücksicht dessen sind deswegen auch da, wo ein Auszug, wie bei der Gerichts-, Konfurs- und Tarordnung, bei den sämtlichen Justiznormen u. d. gl. unthunlich geschienen hat, gedachten Gesetze nach ihrem wörtlichen Inhalt beibehalten worden. Wodurch sich aber endlich dieser Auszug besonders empfiehlt, ist, daß selber an der Zahl zwar nicht mehr Verordnungen, als jene oben angeführte Sammlungen insgesamt genom-

men, doch aber um wenigstens ein Paar hundert mehr als selbige einzeln betrachtet in sich fassen, enthalte; und dieses zwar deswegen, weil jede der besagten Sammlungen, Verordnungen aus diesem und jenem Fache hat, die in einer oder wohl jeder der übrigen nicht enthalten sind, und so durchgängig umgekehrt.

Diese mit so vieler anschaulicher Mühe getroffene Ein-
 fleidung gegenwärtig angefündigten Auszuges, wodurch man, wie schon gesagt, ein Ganzes aus allen erschienenen Sammlungen in möglichster Kürze, oder ein Kompensdium erhält, wird bei gemachter achtsamen Verateichung einen jeden überzeugen, daß man sich hiedurch dem allgemein gewünschten Endzweck, so viel nur immer möglich gewesen, näherte, um die Kenntnis der Gesetze desto mehr und desto minder kostspielig zu verbreiten, wodurch von der Befolgung derselben alle Entschuldigung mit der Unwissenheit entfernt, und die Absicht des höchsten Gesetzgebers erreicht werde.

Dst berührter Auszug nun wird bis Ende des 1787. Jahrs gerechnet, ungefähr 4 Bände in Med. 8. jeder solcher Band aber etwas über 2 Alphabete betragen. Man fand aber für nöthig, dabei den Weg der Pränumeration einzuschlagen, und wird selbe in allen K. K. Erbländern in des Verlegers eigenen Handlungen, dann bei seinen Kommissionsaires und Kollekteurs, jedoch nicht länger als bis letzten Jenner 1788 angenommen. Der Pränumerationspreis ist für jeden Band 1 fl. 30 kr. auf Druckpap. und 2 fl. auf Schreibpapier. Außer der Pränumeration aber wird der Band nicht anders als um 2 fl. auf Druck- und respektive 2 fl. 30 kr. auf Schreibpapier gegeben werden.

Da aber dieses Werk bereits bis zu Ende des 1785. Jahrs vollständig bearbeitet ist, so werden die Hrn. Pränumeranten alle 2 Monate davon einen Band erhalten. Bei Empfang des ersten Bandes, welcher bis zu Ende Februars 1788 geliefert werden soll, wird auf den 2ten Band pränumerirt, und auf die nämliche Art von Zeit zu Zeit damit fortgefahren. Für außer den K. K. Erb-

Ändern befreundliche Hrn. Liebhaber wird die Prämumeration bei folgendes spezifizirten Buchhändlern angenommen, als:

Zu Altenburg bei Hr. Richter, zu Anspach bei Hr. Hauertsen, zu Augsburg bei Hr. Jos. Wolff, zu Bamberg bei Hr. Gebhard, zu Basel bei Hr. Serini, zu Berlin bei Hr. Nikolai, zu Bern bei Hr. Haller, zu Braunschweig bei Hr. Mayer, zu Breslau bei Hr. Meyer, zu Bremen bei Hr. Förster, zu Carlsruhe bei Hr. Maklot, zu Coburg bei Hr. Abl, zu Coblenz bei Hr. Huber, zu Eöln bei Hr. Metternich, zu Conitanz bei Hr. Wagner, zu Coppenhagen bei Hr. Pfrost, zu Dresden bei Hr. Walther, zu Eisenach bei Hr. Wittelkind, zu Erfurt bei Hr. Kaiser, zu Erlangen bei Hr. Walther, zu Glensburg bei Hr. Korte, zu Frankfurt bei Hr. Garbe, zu Gera bei Hr. Beckmann, zu Gießen bei Hr. Krieger jun., zu Gotha bei Hr. Ettinger, zu Göttingen bei Hr. Dietrich, zu Halle bei Hr. Gebauer, zu Hamburg bei Hr. Bohn, zu Hannover bei Hr. Hellwing, zu Heidelberg bei Hr. Pfähler, zu Jena bei Hr. Cuno, zu Königsberg bei Hr. Hartung, zu Lausanne bei Hr. Pott u. Komp., zu Lemgo Meyers Erb., zu Leipzig bei Hr. Crusius, Lignitz bei Hr. Siegert, zu Lübeck bei Hr. Donatus, zu Lüneburg bei Hr. Lemke, zu Magdeburg bei Hr. Scheidhauer, zu Mannheim bei Hr. Löffler, zu München bei Hr. Strobl, zu Münster bei Hr. Perrenon, zu Nürnberg bei Hr. Raspe, zu Petersburg bei Hr. Logan, zu Potsdam bei Hr. Horwarth, zu Regensburg bei Hr. Montag, zu Riga bei Hr. Hartknoch, zu Rostock bei Hr. Koype, zu Salzburg bei Hr. Mayers Erb., zu Straßburg bei Hr. Creutzel, zu Stuttgart bei Hr. Mezler, zu Tübingen bei Hr. Cotta, zu Ulm bei Hr. Stettin, zu Upsal bei Hr. Swederus, zu Warschau bei Hr. Edl. v. Trattner, zu Weimar bei Hr. Hoffmann, zu Winterthur bei Hr. Steiner u. K., Wittenberg bei Hr. Ahlfeld, zu Wolffenbüttel bei Hr. Meißner, zu Würzburg bei Hr. Riemer, zu Zürich bei Hr. Fuesly (Kasp.)